



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Arclavis GmbH mit Sitz in Wien.

### § 1 Vertragsumfang und Gültigkeit

(1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Dienstleister ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

(5) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Dienstleister im Rahmen dieses Vertrages für die durchgeführten Dienstleistungen durchführt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

(6) Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### § 2 Leistungsumfang

(1) Der Umfang einer konkreten Dienstleistung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

(2) Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen:

a. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Dienstleister erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Vertragsgegenstands oder in den Geschäftsräumen des Dienstleisters innerhalb der normalen Arbeitszeit des Dienstleisters. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Dienstleister, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

b. Bei einem eventuellen Standortwechsel der vertragsgegenständlichen Hardware ist der Dienstleister berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen

(3) Der Dienstleister ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den



Dienstleister selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Dienstleister auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Dienstleisters von dieser informiert werden.

(6) Falls die Problembehandlung bei Dienstleistungen mit Software oder Hardware des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der Dienstleister diese am Standort des Computersystems vornehmen.

a. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

b. Mängelrügen sind schriftlich an den Dienstleister zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Dienstleister kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Dienstleister zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Dienstleister zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen:

i. Von dieser Verpflichtung ist der Dienstleister dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.

ii. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Falls nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber dem Dienstleister die benötigten Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte für verfolgten Zwecke eignen, ist der Dienstleister nicht verpflichtet. Dies schließt eine intensive Beratung nicht aus.

### **§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge



gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Dienstleisters zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **§ 5 Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen**

(1) Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Dienstleister berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

(2) Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

(3) Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

(4) Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

(5) Der Dienstleister wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Dienstleisters von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

(6) Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“, diese kann gesondert angefordert werden.

(7) Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

(8) Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

(9) Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

## **§ 6 Berichterstattung / Berichtspflicht**

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritte dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

(2) Den Schlussbericht, falls explizit angefordert oder vereinbart, erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.



(3) Der Dienstleister ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## § 7 Honorar

(1) Zahlung:

a. Wenn nicht anders vereinbart, erhält der Dienstleister ein Honorar nach Vollendung des vereinbarten Werkes gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister. Der Dienstleister ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonto zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Dienstleister fällig.

b. Die vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind vom Auftraggeber für die vereinbarte Periode im Vorhinein zahlbar.

c. Die vom Dienstleister gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.

(2) Alle Gebühren und Steuern werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Dienstleisters vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

(4) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Dienstleister, so behält der Dienstleister den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Dienstleister bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

(5) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Dienstleister von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche vor allem gemäß Abs 4 wird dadurch aber nicht berührt.

(6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## § 8 Elektronische Rechnungslegung

Der Dienstleister ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen und Angebote auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen, Angeboten und Verträgen in elektronischer Form durch den Dienstleister ausdrücklich einverstanden.



## § 9 Liefertermine

(1) Der Dienstleister ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Dienstleisters Auskunft zu geben.

(2) Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

(3) Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

## § 10 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt grundsätzlich mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Annahme eines vom Dienstleister gelegten Angebots und endet mit dem Abschluss des Projekts.

(2) Bei Dienstleistungen welche regelmäßig verrechnet werden, z.B. Supportdienstleistungen oder Softwarelizenzen, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Verrechnungsperiode von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Wenn die vertragsgegenständliche Dienstleistung vom Dienstleister nicht erfüllt wird, kann der Vertrag auch vor Ablauf der Verrechnungsperiode jedoch unter Einhaltung einer Frist von 1. Monat aufgekündigt werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil der vereinbarten Pauschale auf ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

(3) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- a. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- b. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- c. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Dienstleisters weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Dienstleisters eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## § 11 Leistungsstörungen

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Dienstleister die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Dienstleister verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

(2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß § 5 Abs 8, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Dienstleister



erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Dienstleister wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

(3) Der Auftraggeber wird den Dienstleister bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Dienstleister zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Dienstleister alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Dienstleisters zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Haftung**

(1) Der Dienstleister haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Dienstleister beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Dienstleister unbeschränkt.

(2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

(4) Sofern der Dienstleister das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Dienstleister diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

(5) Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Pandemien, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

## **§ 13 Schutz des geistigen Eigentums**

(1) Die Urheberrechte an den vom Dienstleister und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Software, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen,



Datenträger etc.) verbleiben beim Dienstleister. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstleisters zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Dienstleisters – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

(2) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Dienstleister zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

(3) Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

## § 14 Geheimhaltung

(1) Der Dienstleister verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß der DSGVO einzuhalten.

(2) Der Dienstleister verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

(3) Weiters verpflichtet sich der Dienstleister, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die in Abs 3 und Abs 4 definierten Richtlinien gilt nicht für Informationen, Daten und Dokumente die

a. unabhängig von der Präsentation oder danach ohne Mitwirkung oder Verschulden des Partners bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren;

b. unabhängig von der Präsentation von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

(5) Der Dienstleister ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern insbesondere Dritte nach § 15 Abs 7, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

(6) Die Schweigepflicht gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit.

(7) Nach Beendigung der Gespräche oder Kooperation gilt diese vereinbarte Schweigepflicht für weitere zwei Jahre. Für den Beginn der Frist das jeweils spätere Ereignis maßgeblich.



(8) Der Dienstleister ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Dienstleister Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

(9) Sofern der Dienstleister das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen im Zusammenhand mit dem Datenschutz oder der Geheimhaltung entstehen, tritt der Dienstleister diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Dienstleisters als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages gem. § 7 Abs 4.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

(3) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind ggfs. ungültig.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Ergänzung dieses Formerfordernisses.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

(6) Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der Dienstleister ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit dem Dienstleister konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

(7) Der Dienstleister ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Wien, 25.05.2022.